

62 Stadtverwaltung Duisburg, 47049 Duisburg

Firma  
Lopavent GmbH  
Saarbrücker Straße 38  
10405 Berlin

Datum 14.06.2010  
Ihre Nachricht vom  
Auskunft erteilt Herr Janowski  
Telefon (0203) 283 4550  
Telefax (0203) 283 4172  
Zimmer 132  
Dienstgebäude Friedrich-Albert-Lange-Platz 7  
- Stadthaus -  
Sprechzeiten nach Vereinbarung  
Bahn Linie 79, 901, 903  
König-Heinrich-Platz  
eMail bauaufsicht@stadt-duisburg.de

## ● **Eingangsbestätigung - Nachforderung fehlender Unterlagen**

Aktenzeichen:  
62-34-WL-2010-0026  
Gemarkung:

Grundstück:  
Am Güterbahnhof 47051 Duisburg  
Flur: Flurstück(e):

Maßnahme:  
Vorübergehende Nutzungsänderungen (WL): Vorübergehende Nutzungsänderung, hier:  
Güterbahnhofsgelände - Loveparade am 24.07.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Antrag ist bei mir am 31.05.2010 eingegangen und wird unter dem oben angegebenen Aktenzeichen registriert. Ich bitte, dieses Zeichen bei jeder Eingabe anzugeben. Prüfen Sie bitte Ihre Anschrift auf Richtigkeit und teilen Sie mir notwendige Änderungen mit, da sämtliche Bescheide (auch Gebührenbescheide) an die im Antrag angegebene Antragstellerbezeichnung und Adresse ausgestellt werden.

Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass die Nutzung erst nach Erteilung der Genehmigung aufgenommen werden darf.

Bei der ersten Durchsicht Ihres Antrages habe ich festgestellt, dass folgende Unterlagen zur Bearbeitung noch benötigt werden:

### Lageplan

auf Basis der Deutsche Grundkarte, erleichternd gegenüber Vorgaben der Bauprüfverordnung (BauPrüfVO) im M 1:1000 mit folgenden Eintragungen:

Vermaßung der Veranstaltungsfläche und der einzelnen Segmente mit allen Ein- und Aufbauten wie Flächen und Wege, Catering-Stände, Sanitätsdienste, Toiletten, Flächen von Fremdnutzern (z.B. Fläche der Fa. Strake), Podeste, Bühnen, FOH, Technikstände, Versorgungsflächen wie z.B. Stromaggregate, Lagerbereiche für Ver- und Entsorgung sowie alle einzuzäunenden Flächen, Wellenbrecher, Rettungswege, V.P-Zelt und Entfluchtungswege, zu verfüllende Bodenöffnungen - **alles mit Vermaßung. (3 - fach).**

### Gebäude-Grundrisszeichnungen

aller genutzten Geschosse mit allen Ein- und Aufbauten, genutzten und gegen Betreten zu sichernden Bereichen, Wegebeziehungen, Art der Nutzung, Höhenvermessung der Absturzkanten mit Darstellung der Sicherungsmaßnahmen, alles maßstäblich (erleichternd gegenüber der BauPrüfVO wird 1:200 statt 1:100 akzeptiert) - **(3 - fach).**

### Gebäude-Schnittzeichnungen

durch die von der Veranstaltung genutzten Bereiche (erleichternd gegenüber der BauPrüfVO wird 1:200 statt 1:100 akzeptiert) - **(3 - fach).**

### Zielorientiertes Brandschutzkonzept

i.S.d. § 9 BauPrüfVO (Bauprüfverordnung) für die gesamte Veranstaltung einschließlich der Gebäude,, das eine Gesamtwertung des baulichen und abwehrenden Brandschutzes der baulichen Anlage enthält, mit folgenden Angaben:

- **Zu- und Durchfahrten** für die Feuerwehr
- **Aufstell- und Bewegungsflächen** für die Feuerwehr
- Nachweis der erforderlichen **Löschwassermenge**
- Nachweis der **Löschwasserversorgung**
- Bemessung, Lage und Anordnung der **Löschwasser-Rückhalteinrichtungen**
- System der äußeren und der inneren Abschottungen in **Brandabschnitte bzw. Brandbekämpfungsabschnitte**
- System der **Rauchabschnitte** mit Angaben über die Lage und Anordnung
- Angaben zum **Verschluss von Öffnungen** in abschottenden Bauteilen
- Lage, Anordnung und Kennzeichnung der **Rettungswege**
- Angaben zur **Sicherheitsbeleuchtung** und **Ersatzstromanlage**
- **höchstzulässige Zahl der Nutzer** der baulichen Anlage
- Lage und Anordnung **haustechnischer Anlagen**, insbesondere der Leitungsanlagen ggf. mit Angaben zu ihrer Brandlast im Bereich von Rettungswegen
- Lage und Anordnung der **Lüftungsanlagen** mit Angaben zur brandschutztechnischen Ausbildung

- Lage, Anordnung und Bemessung der **Rauch- und Wärmeabzugsanlagen** mit Eintragung der Querschnitte bzw. Luftwechselraten
- Darstellung der **Elektro-akustischen Alarmierungsanlage** (ELA-Anlage)
- Lage, Anordnung und ggf. Bemessung von **Anlagen, Einrichtungen und Geräten zur Brandbekämpfung** (wie Feuerlöschanlagen, Steigeleitungen, Wandhydranten, Schlauchanschlussleitungen)
- Angabe zu **Löschbereichen** und zur Bevorratung von **Sonderlöschmitteln**
- **Hydrantenpläne** mit Darstellung der Löschbereiche
- Lage und Anordnung von **Brandmeldeanlagen** mit Unterzentralen und Feuerwehrtableaus, Auslösestellen
- **Feuerwehrpläne**
- **betriebliche Maßnahmen** zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Personen (wie Werksfeuerwehr, Hausfeuerwehr, Brandschutzordnung, Maßnahmen zur Räumung, Räumungssignale)
- Angaben darüber, welchen materiellen **Anforderung der BauO NRW** oder der Vorschriften aufgrund der BauO NRW **nicht entsprochen** wird und welche **ausgleichenden Maßnahmen** stattdessen vorgesehen werden
- verwendete **Rechenverfahren** zur Ermittlung von Brandschutzklassen nach Methoden des Brandschutzingenieurwesens

Das Brandschutzkonzept muss die Angaben enthalten, die für eine zielorientierte Gesamtbewertung des vorbeugenden baulichen und anlagentechnischen Brandschutzes, des betrieblichen Brandschutzes und des abwehrenden Brandschutzes erforderlich sind. Es muss auf den Einzelfall und auf die Nutzung der baulichen Anlage abgestimmt sein. Die angewandten Nachweisverfahren und die zugrunde gelegten Parameter, insbesondere Brandszenarien, sind detailliert darzulegen. Bei beabsichtigten Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften ist eine Risikobetrachtung durchzuführen. Sofern ausgleichende Maßnahmen nicht für erforderlich gehalten werden, ist dieses zu begründen und gegebenenfalls nachzuweisen. Aus dem nicht abzuschließenden Katalog von Inhalten des Brandschutzkonzeptes muss das Brandschutzkonzept für ein konkretes Vorhaben nur die Angaben enthalten, die für seine Beurteilung erforderlich sind. Sofern hierzu weitere Angaben erforderlich sind, können diese verlangt werden.

**Hinweis: Änderungen und Ergänzungen des Brandschutzkonzeptes nach Erteilung der Baugenehmigung bedürfen einer zusätzlichen Baugenehmigung.**

### **Nachweise Veranstaltungsfläche**

Für die gesamte Veranstaltungsfläche - dazu gehören Floatfläche, Paradestrecke, allgemeine und erweiterte Publikumsflächen, Haupt-Zu- und Abwegung, Feuerwehrumfahrung, Flucht- und Rettungswegeflächen - ist der **Nachweis** zu führen, dass die vg. Flächen entsprechend ihrer Nutzung bei jeder Wetterlage sicher befahrbar und begehbar sind.

Für die Verfüllung der großflächigen Abgrabungen vor der Nordfassade und im Gelände verteilten Öffnungen im Boden ist der **Nachweis** zu führen, dass die vg. Flächen entsprechend ihrer Nutzung bei jeder Wetterlage sicher befahrbar und begehbar sind.

Für alle Einzäunungen der Veranstaltungsfläche, die Wellenbrecher sowie Umwehungen an Absturz- bzw. Stolperkanten sind statische **Nachweise** zu führen.

**Diese Nachweise** müssen von einem **staatlich anerkannten Sachverständigen** für die Prüfung der Standsicherheit geprüft werden. Die Bescheinigung über diese Prüfungen ist vor der Erteilung der Genehmigung vorzulegen.

**Nachweis** der Stellflächen für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen gem. § 10 (7) Sonderbauverordnung Teil 1: Versammlungsstätten (SBauVO Teil 1).

### **Nachweise Gebäude**

**Statischer Nachweis:** Es besteht die Verpflichtung einen Standsicherheitsnachweis für alle Gebäude und baulichen Anlagen, die durch die Veranstaltung beansprucht werden, zu führen.

Insbesondere sind die vom Ing.-Büro Többen beschriebenen Sicherungsmaßnahmen vom 5.5.2010 hier konkret einzuarbeiten. Sofern an dem Bestandsgebäude statische Eingriffe vorgenommen werden, wie z.B. durch die Bühnenbeleuchtung, sind diese nachzuweisen.

Die von Ihnen als Gerüstbrücke bezeichnete bauliche Anlage sowie das mehrstufige Aussichtspodest für den VIP-Bereich sind ebenfalls statisch **nachzuweisen**.

Für die Verfüllung der Kellerräume vor der Nordfassade ist ein statischer **Nachweis** zu führen, dass die vgl. Flächen entsprechend ihrer Nutzung bei jeder Wetterlage sicher befahrbar und begehbar sind.

**Diese Nachweise** müssen von einem **staatlich anerkannten Sachverständigen** für die Prüfung der Standsicherheit geprüft werden. Die Bescheinigung über diese Prüfungen ist vor der Erteilung der Genehmigung vorzulegen.

### **Sicherheitskonzept**

Es ist eine Endfassung des Sicherheitskonzeptes gemäß SBauVO Teil 1 vorzulegen (es wurde nur eine interne Entwurfsfassung eingereicht). Dieses muss sich auf die konkrete Veranstaltung beziehen, Vergleiche zu anderen Loveparades, die nicht der heutigen SBauVO Teil 1 unterlagen, sind nicht relevant.

Gemäß BauPrüfVO beschränkt sich der Inhalt der Bauvorlagen, also auch des Sicherheitskonzeptes und der Veranstaltungsbeschreibung, auf das für dieses Vorhaben Erforderliche. Das bisher vorliegende Sicherheitskonzept wurde mit der Prüfbehörde nicht abgestimmt. Hinweise auf vertragliche Gegebenheiten und Abstimmungsgespräche sind nicht Gegenstand eines Sicherheitskonzeptes oder der Veranstaltungsbeschreibung. Bauvorlagen müssen bestimmt sein und derartige Darstellungen führen nur zur Unbestimmtheit der Vorlagen.

**Nachweis** der Sperrung A59 vor Erteilung Genehmigung.

### Erste Vorprüfung

Obwohl die bisher vorgelegten Unterlagen nicht ausreichend, teilweise unbestimmt und nicht geeignet sind eine hinreichend bestimmte Genehmigung erteilen zu können, sind allerdings aus den Angaben bereits bestimmte Punkte erkennbar, die Fragen zur Genehmigungsfähigkeit aufwerfen:

#### Anzahl der Personen

Gemäß § 1 Abs. 2 SBauVO Teil 1 ist als zwingende Vorschrift („ist“) folgende Regelung zur Bemessung der Anzahl der Besucher festgeschrieben:

Für Stehplätze 2 P./m<sup>2</sup>, dargestellt sind aber 2,5 P./m<sup>2</sup>.

Daraus ergibt sich gemäß der von Ihnen angegebenen Gesamtfläche von 110000m<sup>2</sup> eine max. Gesamtpersonenzahl von 220000 Personen. Hierbei sind jedoch noch die dem allgemeinen Besucherverkehr nicht zur Verfügung stehenden Flächen für Sanitätsdienste, Catering- und Gastronomiestände, Toiletten, Bühnen, Techniktürme, etc. abzuziehen, so dass sich die Zahlen weiter verringern können.

#### Entfluchtung der Besucherinnen und Besucher

Gemäß § 7 Abs. 4, Satz 1 SBauVO Teil 1 ist die Breite der Rettungswege nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen. Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss für die darauf angewiesenen Personen für Versammlungsstätten im Freien mind. 1,20m je 600 Personen betragen.

Somit müssten für angenommene 220000 Personen Ausgänge in einer Breite von 440m zur Verfügung stehen. Gemäß Ihrer Aufstellung stehen allerdings nur 154,8m in der Summe zur Verfügung, was nur für knapp ein Drittel der Besucherinnen und Besucher eine gesicherte Entfluchtung gewährleisten würde.

Für Abweichungen von diesen Vorschriften bleibt nur dann Raum, wenn eine atypische Grundstücks- oder Bausituation vorliegt, die deutlich erkennbar vom Regelfall abweicht und auch nicht mehr von einem der Abweichungstatbestände des Regelungskomplexes abgedeckt wird. Liegt eine derartige Atypik dagegen nicht vor, ist eine Abweichung nicht möglich, da die zu berücksichtigenden Belange und Interessen regelmäßig bereits durch die bauordnungsrechtlichen Vorschriften in einen gerechten Ausgleich gebracht worden sind und die Gleichmäßigkeit des Gesetzesvollzugs kein beliebiges Abweichen gestattet. Einen solchen Nachweis haben Sie bisher nicht geführt. Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Ordnungsgeber mit der Anzahl von 600 P./1,2m Rettungswegbreite schon bewusst eine Begünstigung gegenüber anderen Versammlungsstätten zugelassen hat.

Der Ordnungsgeber geht von einer Entleerungszeit von 6 Min. aus. Bezogen auf dieses Schutzziel müsste der Nachweis geführt werden, dass eine Entleerung der Flächen in dieser Zeit möglich ist, ggf. durch andere Aufteilung der Segmente oder Fluchtwege.

Der Antrag kann aufgrund der fehlenden Unterlagen nicht abschließend bearbeitet werden. Die gesetzlichen Fristen beginnen erst, wenn der Antrag vollständig ist.

Ich bitte die fehlenden Unterlagen unter **Angabe des Aktenzeichens** bis zum **29.06.2010** einzureichen.

Da der Eingang der fehlenden Unterlagen zentral registriert wird, bitte ich die nachgereichten Bauvorlagen (z.B. durch ein kurzes Anschreiben) so zu kennzeichnen, dass zweifelsfrei erkennbar ist, zu welchem Aktenzeichen die Unterlagen gehören. Sie vermeiden damit unnötigen Such- oder Zuordnungsaufwand.

Werden Bauvorlagen zu **unterschiedlichen Zeitpunkten** eingereicht oder während des Genehmigungsverfahrens geändert, hat die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser jeweils zu erklären, dass die Bauvorlagen bezüglich ihres Planungs- und Bearbeitungsstandes **übereinstimmen**.

Bitte informieren Sie Ihre Entwurfsverfasser über den Inhalt dieses Schreibens, damit diese die fehlenden Unterlagen zügig einreichen können.

Sollten die fehlenden Unterlagen mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise nicht bis zum v.g. Termin eingegangen sein, dann werde ich den Antrag gebührenpflichtig (ein Viertel der Genehmigungsgebühr) zurückweisen.

Diese vom Gesetzgeber gewollte Straffung des Baugenehmigungsverfahrens (hier durch Zurückweisung von Anträgen) entlastet die Bauaufsichtsbehörde von der wesensfremden Aufgabe der Vervollständigung der Bauvorlagen durch eigenes Personal und führt letztlich zu einer Beschleunigung der Bearbeitung derjenigen Bauanträge, denen richtige und vollständige Bauvorlagen beigelegt waren bzw. zu denen die fehlenden Bauvorlagen fristgerecht nachgereicht worden sind.

Die Bearbeitung erfolgt durch die folgenden Mitarbeiter:

Herr Janowski, Tel.: 0203-2834550, r.janowski@stadt-duisburg.de  
Herr Borns, Tel.: 0203-2834554, u.borns@stadt-duisburg.de  
Herr Gottlieb, Tel.: 0203-2834555, p.gottlieb@stadt-duisburg.de  
Herr Ceglarski, Tel.: 0203-2834566, d.ceglarski@stadt-duisburg.de

Bei Fragen oder weiterem Gesprächsbedarf stehen Ihnen die vorgenannten Mitarbeiter zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Janowski

- 1) 62-3 Abtl. z. Kts.
- 2) 62 AL z. Kts.
- 3) Dez. V z. Kts.
- 4) Büro OB z. Kts.